Besondere Geschäftsbedingungen (BesGB) für STAWAG Strom Dynamisch



Anwendungsbereich/Informationspflichten nach § 41a Absatz 2 EnWG

- Diese besonderen Geschäftsbedingungen für STAWAG Strom Dynamisch (BesGB) finden Anwendung im Rahmen der Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie zu den Bedingungen des dynamischen Stromtarifs der STAWAG, im Folgenden STAWAG Strom Dynamisch. Sie gelten ergänzend bzw. im Fall von Widersprüchen vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Belieferung mit Strom/Gas für Haushalts- und Gewerbekunden der STAWAG.
- Der Vertrag regelt die Belieferung mit Strom mit einem dynamischen Tarif. Der Tarif spiegelt die Preisschwankungen auf den Kurzfristmärkten für Strom, den sogenannten Spotmärkten wider. Der Tarif dieses Vertrags orientiert sich an den Preisen am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX SPOT SE. Jeden Werktag um 12 Uhr wird in einer Auktion ein Preis für jede Stunde der 24 Stunden des nächsten Tages ermittelt; am Freitag oder vor einem Feiertag jeweils für jede Stunde der folgenden Tage bis Montag oder den ersten Werktag (ohne Sams tag) nach dem Feiertag.
- Das von dem Kunden zu zahlende Entgelt besteht neben einem Grundpreis, aus einem Spot-marktpreis pro Kilowattstunde, der sich am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX SPOT SE (epexspot.com) für die jeweilige Stunde fortlaufend neu bildet, einem Arbeitspreis inklu-sive Abgaben, Umlagen und der Stromsteuer, sowie den in beigefügtem Preisblatt aufgeführten Netz- und Messstellenbetriebsentgelten, sowie der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden
- Voraussichtlich ab Juni 2025 werden die Day-Ahead-Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE von Stunden- auf Viertelstundenprodukte umgestellt.
- Damit der Verbrauch der jeweiligen Stunde zugeordnet werden kann, ist ein intelligentes Messsystem mit der Parametrierung TAF 7 erforderlich. Diese Ausstattung ist auch Voraus-setzung für einen Vertragsschluss und die Aufnahme der Belieferung durch die STAWAG.
- Der Kunde kann durch Steuerung seines Strombezuges von Stunden günstiger untertägiger Börsenpreise (etwa aufgrund der Verfügbarkeit erneuerbarer Energien wie Wind oder Sonne im Stromnetz) profitieren und soweit möglich in Stunden hoher Strompreise (zum Beispiel wenig Wind bzw. Sonne) seinen Bezug reduzieren. Anders als bei einem statischen Tarif, also einem einheitlichen Preis für alle Stunden zum Beispiel eines Jahres, werden bei einem dynamischen Tarif also auch Preisausschläge (in denen der Strom besonders günstig oder besonders teuer ist) unmittelbar wahrgenommen. Dies bietet Risiken wie Chancen und ist insbesondere für Kunden attraktiv, die einen nennenswerten Teil ihres Bezugs in Stunden mit günstigeren Preisen verlagern können.
- Neben Preisunterschieden für einzelne Stunden eines Tages unterliegt der Strommarkt ins-gesamt Preisschwankungen. So kam es etwa als Folge des Ukrainekrieges trotz weiterhin bestehender unterschiedlicher Stundenpreise zu einem starken Preisanstieg des Gesamt-marktes (durchschnittlicher Tagespreis). Solche allgemeinen Preisentwicklungen werden bei einem dynamischen Tarif nicht durch einen vereinbarten Festpreis abgefangen und dadurch verzögert weitergegeben. Auch dies bietet Risiken wie Chancen. Von einem Absinken des allgemeinen Preisniveaus partizipiert der Kunde ebenfalls unmittelbar und nicht wie bei einem Festpreis nur verzögert.
- Die Bindung des tatsächlichen Strombezuges an den aktuellen Börsenpreis des Spotmarktes kann zudem dazu führen, dass die Höhe, der vom Kunden zu zahlenden Rechnung aufgrund der volatilen Börsenpreise und etwaiger jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen monatlich
- Umfang und Durchführung der Lieferung bei Belieferung exklusive Netznutzung und Messstellenbetrieb/Einbau intelligentes Messsystem/Außerordentliches Kündigungsrecht
- Sofern Netznutzung und/oder Messstellenbetrieb nicht vereinbart sind, gilt abweichend zu Ziffer 2.1 der AGB folgendes: Die Regelung der Netznutzung, des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sind nicht Gegenstand des Vertrags und obliegen dem Kunden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Netznutzung nach § 20 EnWG selbst mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren. Die STAWG trifft zur Durchführung des Datenaustauschs nach den Festlegungen der BNetzA zum Netzzugang mit dem Netzbetreiber unmittelbar vertragliche Regelungen über die Bilanzkreiszuordnung bzw. die Datenübermittlung und führt den Datenaustausch für den Kunden durch. Sofern die Durchführung des Messstellenbetriebs ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrags ist, ist der Kunde dafür verantwortlich, die nach § 9 MsbG erforderlichen Verträge mit dem Messstellenbetreiber zu schließen.
- Verträge mit Gein Wessstellenbetreiber zu schließeri. Erfolgt die Belieferung ohne Netznutzung, zahlt der Kunde die Netzentgelte, -umlagen und Abgaben direkt an den Netzbetreiber. Sofern die Durchführung des Messstellenbetriebs ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrags ist, zahlt der Kunde die Kosten für den Messstellenbetrieb an den Messstellenbetreiber.
- Damit die STAWAG die Belieferung aufnehmen und der Verbrauch des Kunden dem jeweiligen Zeitintervall zugeordnet werden kann, ist ein intelligentes Messsystem erforderlich. Die Energiebelieferung wird erst aufgenommen, wenn ein intelligenten Messsystems om Mess-stellenbetreiber mit der oben genannten Parametrierung eingebaut und in Betrieb genomber worden ist. Die Ankündigung des Einbaus erfolgt spätestens drei Monate vor Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem. Zudem kann der Kunde die vorzeitige Auswessstelle mit einem intelligenten wesssystem. Zudern kann der kunde die vorzeitige kuch stattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem vom Messstellenbetreiber verlangen (vgl. § 34 Absatz 2 Nr. 1 MsbG). Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die Messstelle daraufhin innerhalb von vier Monaten mit einem intelligenten Messsystem auszustatten. Nutzung des Webportals/Voraussetzungen/Sicherheit/Änderungsvorbehalt/Verfügbar-
- Der Kunde erhält unentgeltlich für die Dauer dieses Vertrags Zugang zum Webportal, in dem er seine Energie- und Finanzdaten einsehen kann. Die Nutzung des Webportals ist ausschließlich zum vertraglichen vereinbarten Zweck erlaubt.
- Die Nutzung des Webportals setzt voraus, dass der Kunde über eine Internetverbindung sowie ein Smartphone oder PC mit jeweils aktuellem Betriebssystem und Browser verfügt. Im Webportal legt der Kunde mittels seiner E-Mailadresse ein Nutzerkonto an. Er wählt dazu
- ein persönliches Passwort. Das Passwort ist geheim zu halten und in regelmäßigen Abständen zu ändern. Nach Anlage des Kundenkontos im Webportal kann der Kunde das Produkt
- Der Zugang zum Webportal darf ausschließlich über einen von der STAWAG kommunizierten Direktlink erfolgen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Kunden-Login Unbefugten zugänglich wird. Die STAWAG haftet nicht für Schäden, die aus einem (versuchten) Zugriff über Dritt-Seiten entstehen.
- Der Kunde informiert die STAWAG unverzüglich über den Verlust der Zugangsdaten zu seinem Nutzerkonto und/oder den Verdacht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von diesen Zugangsdaten erlangt hat.
- Der Kunde darf keine unautorisierten Änderungen oder nicht-autorisierte Eingriffe in das Webportal vornehmen oder vornehmen lassen.
- Der Kunde hat jedwede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, den Betrieb des Webportals oder der dahinterstehenden technischen Infrastruktur zu beeinträchtigen. Dazu gehören insbesondere die Verwendung von Software, Scripten oder Datenbanken in Verbindung mit dem Portal und das automatische Auslesen, Blockieren, Überschreiben, Modifizieren, Kopieren von Daten und/oder sonstigen Inhalten, soweit dies nicht für die ordnungsgemäße Nutzung des Portals erforderlich ist.
- Die STAWAG behält sich vor, den Zugang des Kunden zum Webportal zu sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Die STAWAG wird den Kunden hierüber entsprechend informieren. Ferner wird die STAWAG den Zugang zum Webportal auf Wunsch des Kunden hin sperren.

- Die STAWAG behält sich das Recht vor, das Webportal oder jede Dienstleistung aus oder im Zusammenhang mit dem Webportal mit oder ohne Benachrichtigung und unter Ausschluss jeglicher Haftung dem Kunden gegenüber, zu ändern, auszusetzen oder vorübergehend oder dauerhaft einzustellen.
- 3.10 Die STAWAG sichert keine durchgehende und fehlerfreie Verfügbarkeit des Lizenzgeger standes zu oder gewährleistet diese. Sie übernimmt keine Verantwortung für Bedienungsfehler des Kunden oder für Dritt-Personal oder für Einflüsse von nicht durch die sie eingesetzte Systeme oder Programme.
- Sollte das Webportal nicht verfügbar sein, kann der Spotmarktpreis des Day-Ahead-Marktes der Energiebörse EPEX SPOT SE unter epexspot.com eingesehen werden.

Messung/Zutrittsrecht/Abschlagszahlung/Abrechnung/Anteilige Preisberechnung

- Abweichend zu Ziffer 3.1 der AGB gilt folgendes: Die Menge der gelieferten Energie wird durch ein intelligentes Messsystem (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, der STAWAG durchgeführt. In begründeten Einzelfällen, zum Beispiel für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, wird die Ablesung der Messeinrichtung auf Verlangen der STAWAG kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (zum Beispiel über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, zum Beispiel für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen der STAWAG kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt die STAWAG eine Selbstablesung des Kunden, fordert sie den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt u. a. zum Zwecke der Abrechnung etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels, Ein-/ Auszuges oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der STAWAG an einer Kontrollablesung und zum Zweck der Erstellung der Abrechnungsinformation. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese
- Ergänzend zu Ziffer 3.6 der AGB gilt als Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags eine Rechnung auf Grundlage eines falschen Spotmarktpreis, zum Beispiel aufgrund einer fehlerhaften Berechnung oder fehlerhaften bzw. vom Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX SPOT SE abweichenden Darstellung des Spotmarktpreises im Webportal.

- Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung Vorrangig zu Ziffer 4.1 der AGB gilt folgendes: Die STAWAG rechnet monatlich in dem auf den Liefermonat folgenden Kalendermonat die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie ab.
- Auf Wunsch des Kunden stellt die STAWAG dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die STAWAG stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

Preise und Preisanpassung/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Be lastungen

- Abweichend zu Ziffer 6.2 der AGB gilt folgendes: Die Netto-Preisbestandteile Arbeitspreis und Grundpreis enthalten die Kosten für den Vertrieb sowie die Stromsteuer und, sofern Messstellenbetrieb und/oder Netznutzung vereinbart sind, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils geltenden Höhe – soweit diese Kosten der STAWAG vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden – und/oder das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt einschließlich der Konzessionsabgabe. Die STAWAG ist insofern berechtigt, mit den grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der STAWAG abrechnet, soweit die STAWAG sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- Im Übrigen bleibt Ziffer 6 der AGB unverändert, das betrifft insbesondere die Preisanpas-

sungsbestimmung nach Ziffer 6.4 der AGB. Einstellung der Lieferung/Sonderkündigungsrecht

- Sofern die Belieferung ohne Einbeziehung der Netznutzung und/oder des Messstellenbe-triebs erfolgt, gilt anstelle der Ziffer 8.2 der AGB bei Zahlungsverzug des Kunden folgendes: Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Vorauszahlung, mindestens aber mit 100,00 € inklusive Mahn-und Inkassokosten, ist die STAWAG ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mindestens 100,00 € übersteigt. Bei der Berech-nung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde nung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen der STAWAG und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der STAWAG resultieren. Die Einstellung der Belieferung unterbleibt, wenn die Folgen außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Einstellung der Belieferung spätestens vier Wochen vorher angedroht. Der Kunde wird der STAWAG auf etwaige Besonderheiten, die einst Einstellung der Belieferung unterstellung der Stallen der S
- einer Einstellung der Belieferung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen. Sofern die Belieferung ohne Einbeziehung der Netznutzung und/oder des Messstellenbetriebs erfolgt, gilt anstelle der Ziffer 8.3 der AGB folgendes: Die Kosten der Einstellung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten der Linisteilung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Einstellung entfallen und die Kosten der Einstellung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Einstellung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Über-weisung zu zahlen.
- In Ergänzung zu den bestehenden, außerordentlichen Kündigungsrechten ist die STAWAG berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, sollte der dem STAWAG Strom Dynamisch oder dem Messstellenbetriebsvertrag zugrundeliegende Vertrag mit dem Dritten, dessen sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis bedient, enden und sie keinen adäquaten Ersatz findet. Die STAWAG informiert den Kunden unverzüglich über die nicht mehr verfügbare Leistung.
- Der Widerruf der eingeräumten Nutzungsrechte hinsichtlich des Portals stellt keine Kündigung des geschlossenen Energieliefervertrags zwischen dem Kunden und der STAWAG dar.

Ergänzend zu Ziffer 9 der AGB gilt folgendes: Die Haftung für Schäden aufgrund von Datenverlust sind auf den Betrag der Wiederherstellung der Daten beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Sicherung der Daten durch den Kunden angefallen wäre. Informationspflichten/Umzug

Ergänzend zu Ziffer 10 der AGB gilt folgendes: Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der STAWAG das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat und ein intelligentes Messsystem mit der Parametrierung TAF 7 an der zukünftigen Entnahme-stelle installiert ist.

Besondere Geschäftsbedingungen für den STAWAG Strom Dynamisch

10. Beistell- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 10. Beistell- und Mitwirkungspflichten des Kunden
 10.1 Sofern Netznutzung und/oder Messstellenbetrieb nicht vereinbart sind, wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass die Smart Meter-Daten in 15-minütiger Auflösung am vertragsgegenständlichen Zählpunkt gemessen, erfasst und an die STAWAG bzw. einem von ihr zu benennenden Dritten übermittelt werden. Der Kunde wird der STAWAG bzw. einem von ihr zu benennenden Dritten den Zugriff auf diese Daten über ein von der STAWAG vorgegebenen Energiedaten-Managementsystem (EDM) ermöglichen.
 10.2 Der Kunde erkennt an, dass die Funktionalität des Webportals von der Verfügbarkeit der Smart Meter-Daten abhängt und ist sich bewusst, dass bei nicht vorhandenen oder fehlerhaften Smart Meter-Daten keine abrechenbaren Positionen von der Software berechnet oder visualisiert werden können. Die Erfassung von Smart Meter-Daten liebt nicht in der Verant-
- ten Smart Meter-Daten keine abrechenbaren Positionen von der Software berechnet oder visualisiert werden können. Die Erfassung von Smart Meter-Daten liegt nicht in der Verantwortung der STAWAG.

 10.3 Der Kunde hat die STAWAG unverzüglich in Textform zu informieren, wenn er erkennt, dass eine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt oder nicht in angemessener Art und Weise oder nicht rechtzeitig erfüllt werden kann. Soweit aus von dem Kunden nicht oder nicht in angemessener Art und Weise oder nicht rechtzeitig erbrachten Mitwirkungspflichten Mehraufwand resultiert, ist die STAWAG zum entsprechenden Aufwandsersatz berechtigt. Sämtliche weiteren auf die Nichterbringung oder nicht richtige Erbringung von Mitwirkungspflichten zurückgehenden Folgen (zum Beispiel Verzug, Mehraufwand, Schaden etc.) trägt der Kunde.

STAWAG - Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG